



☒ öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/1075

Sitzungsdatum: 07.02.19

Beschluss-Nr.: 677/37/19

Beschlussdatum:
m: 07.02.19

Gegenstand: Bebauungsplan Nr. 16.1 „An der Landwehr (Gewerbepark)“, 3.
Änderung
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister ☐ Hauptausschuss
☐ Betriebsausschuss ☒ Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	10.01.19	13	-	-	-	verwiesen lt. Beratungsfolge
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	14.01.19	10	-	1	-	
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen,						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	24.01.19	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	07.02.19	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 19.12.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes, begrenzt durch

im Norden:	die Begonienstraße, nördliche Grenze der Flurstücke 214/200 und 214/268,
im Osten:	die Margaritenstraße,
im Süden:	die Margaritenstraße,
im Westen:	den Krokusweg,

wird beschlossen.

Die dazugehörige Begründung (Anlage 1) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer. Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt sind.

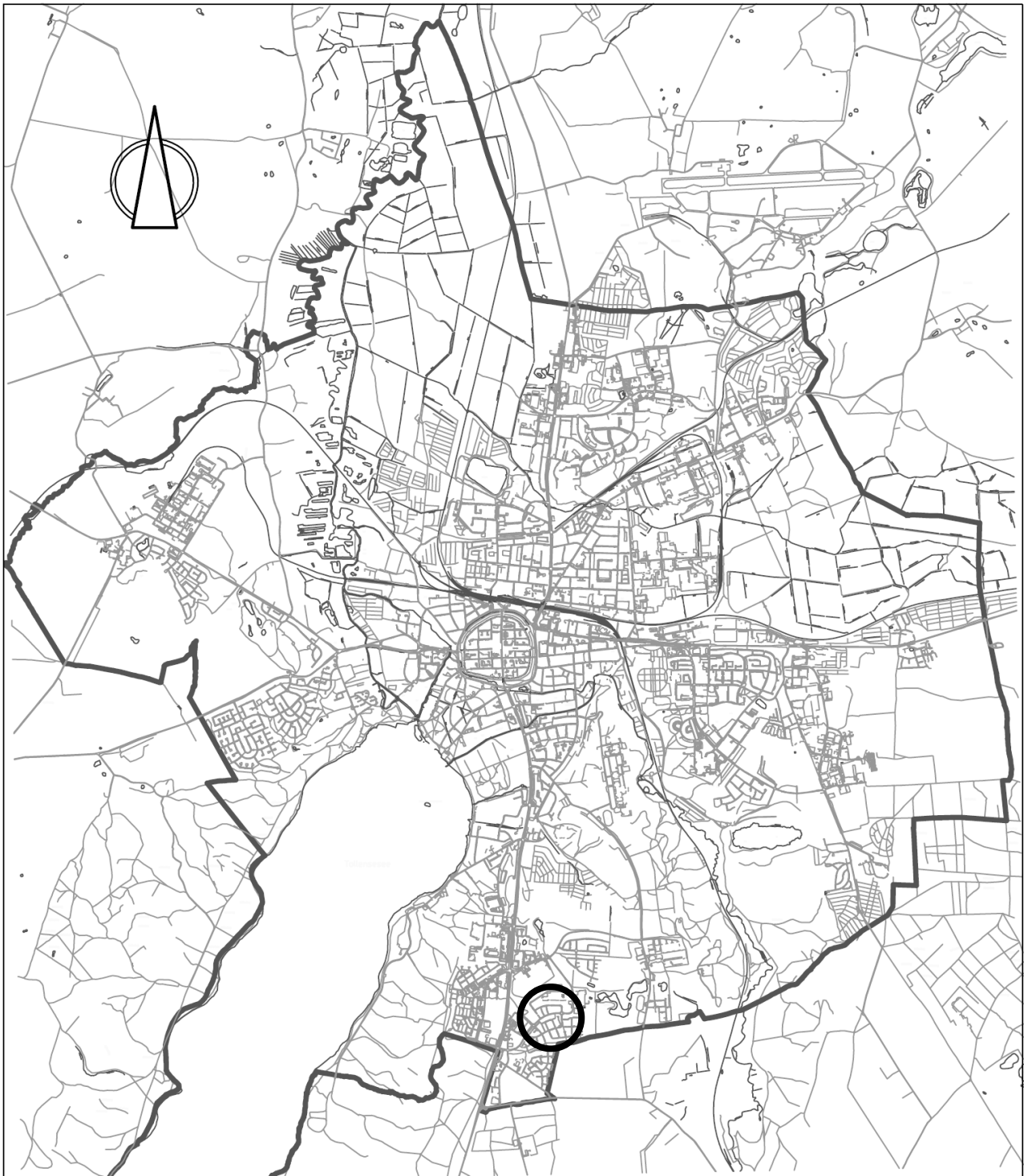
Veranlassung:

Im Bebauungsplan Nr. 16.1 „An der Landwehr (Gewerbepark)“ befinden sich beiderseits des Irisweges Flächen, die seit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht bebaut wurden. Hierbei handelt es sich um Flächen, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Mischgebiet bzw. als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt sind.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen die Rechtsgrundlagen für eine flexible Nutzungs-mischung aus Wohnen, Gewerbe, aber auch für soziale, kulturelle und andere Einrichtungen geschaffen werden. Im Plangebiet soll insbesondere dem Bedarf an Baugrundstücken für den Wohnungsbau entsprochen werden, ohne die vorhandenen benachbarten Gewerbebetriebe unzumutbar einzuschränken. Um dieses Planungsziel zu gewährleisten, wird als Art der baulichen Nutzung ein urbanes Gebiet festgesetzt.

Die Stadtvertretung Neubrandenburg hat am 17.05.18 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1 „An der Landwehr (Gewerbepark)“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes hat vom 24.09.18 bis 08.10.18 stattgefunden. Neben der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgten unter anderem Abstimmungen mit den Eigentümern und Nutzern der betroffenen Gewerbegrundstücke. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert.



STADT NEUBRANDENBURG

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 16.1
„An der Landwehr (Gewerbepark)“

